

---

# Stadtbausatzung

---

vom 27.08.2008



**Tübingen**  
Universitätsstadt

# **Satzung zur Erhaltung und Gestaltung des historischen Stadt- und Straßenbildes im Tübinger Stadtkern (Stadtbildsatzung)**

vom 27.08.2008

Aufgrund von §§ 74 und 75 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 08. August 1995 (GBl. S. 617), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. April 2007 (GBl. S. 252) und von § 172 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch - BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) sowie von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2006 (GBl. S. 20) hat der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen in öffentlicher Sitzung am 20.10.2008 folgende Erhaltungssatzung und örtliche Bauvorschriften als Satzung beschlossen:

## **Präambel**

Der Tübinger Stadtkern ist von Zerstörungen des letzten Krieges nahezu verschont geblieben; auch sind in den letzten 60 Jahren nicht allzu viele schwerwiegende Eingriffe in den baulichen Bestand der Altstadt vorgenommen worden. Daher besteht in Tübingen die Chance, das historische Stadt- und Straßenbild eines zusammenhängenden größeren und unverwechselbaren Altstadtgefüges für die Zukunft beizubehalten.

Zur Erhaltung des charakteristischen Bildes einer historischen Altstadt genügt es nicht, durch eine Satzung die Formen des Baubestandes nur im Groben zu schützen. Vielmehr muss das Altstadtbild in Gestalt aller wesentlichen Einzelheiten beibehalten werden, aus denen es sich zusammensetzt: Dazu gehören einerseits die Merkmale, die den städtebaulichen Zusammenhang entstehen lassen, andererseits die historischen Gestaltungselemente an den Gebäuden und schließlich die individuellen Besonderheiten jedes einzelnen Gebäudes und die Altersspuren, die unlösbar an den alten Bauten haften. Deshalb sind auf der einen Seite detaillierte Bauvorschriften notwendig und auf der anderen Seite Abbruchmaßnahmen auf unausweichliche Fälle zu beschränken.

## **I. Teil**

### **Ziel und Geltungsbereich der Satzung**

#### **§ 1 Ziel der Satzung**

- (1) Ziel dieser Satzung ist, das charakteristische, historische Erscheinungsbild der Tübinger Altstadt zu erhalten und weiterzuentwickeln. Die für das Altstadtbild charakteristischen, unten aufgeführten Merkmale dürfen nicht beseitigt werden. An Gebäuden, an denen diese Merkmale in der Vergangenheit abhanden kamen, sind sie bei baulichen Vorhaben durch Einhaltung dieser Satzung wieder herzustellen. Soweit auf historische Merkmale abgestellt wird, sind damit Merkmale aus den Bauteilen des Mittelalters bis zum Historismus, bei Ladenfronten und Türen bis zum Jugendstil gemeint.

- (2) Das historische Erscheinungsbild der Tübinger Altstadt ist geprägt:
- a) durch die Führung der Straßen (abgeknickte Straßenfronten und Straßenverengungen vor Platzräumen im mittelalterlich geprägten Bereich, geradlinige Straßen mit eingeschobenen Plätzen im klassizistisch geprägten Bereich), durch die Grundrisse der Plätze, durch die Stellung und Reihung der Gebäude an den Straßen und Plätzen, durch die Stellung der Gebäude zueinander und in der Einordnung von außergewöhnlichen Einzelbauwerken in die Abfolge von gleichartigen Bürgerhäusern (Oberstadt) und Kleinbauernhäuser (Unterstadt),
  - b) durch die geschlossene Bauweise (selbst dort, wo die Einzelgebäude durch schmale Hofzufahrten voneinander getrennt sind), die jedoch gegliedert wird durch die Aufteilung der Straßen - und Platzfronten in Einzelgebäude und - im mittelalterlichen Bereich - durch Knickungen und wesentlich seltenere Versätze im Baulinienverlauf. Durch diese Gliederung wird eine auf das menschliche Maß bezogene Maßstäblichkeit hergestellt.
  - c) durch die gleichartige Behandlung benachbarter Gebäudefassaden durch einheitliche Konstruktions- und Gestaltungsweisen, jedoch bei unterschiedlicher Proportionierung (z.B. bewirken unterschiedliche Gebäudebreiten und -höhen unterschiedliche Geschosshöhen und -zahlen, unterschiedliche Gesims-, Brüstungs-, Sturz- und Traufhöhen, gegenseitig versetzte Geschossebenen sowie die Staffelung der Gebäude am Hang eine für die Altstadt typische Abwechslung und maßstäbliche Gliederung).
  - d) in der Geschlossenheit der Dachlandschaft, welche durch die Einheitlichkeit der Formen und Materialien bei der Gestaltung der Dächer entsteht.
- (3) Die Einzelgebäude der Tübinger Altstadt sind geprägt durch folgende historische Gestaltungselemente:
- a) Sockelgeschosse aus massivem Mauerwerk,
  - b) Obergeschosse aus feingliedrigem Fachwerk, geschossweise vorspringend, verputzt oder mit frei liegendem Fachwerk,
  - c) hochformatig proportionierte Gebäudefronten; Dabei werden die Einzelgebäude durch vielfältige Unterteilung der Gebäudeoberflächen in Teilflächen ebenfalls gegliedert (und zwar durch unterschiedliche Tür- und Fensterhöhen und -breiten, durch Elemente wie Geschossvorsprünge, Zahl und Stellung der Fenster, Klappläden, Sonnenschutzvorrichtungen, Gesimse, Pfosten usw. und durch die Anordnung der Öffnungen und der geschlossenen Flächen). Auch bei diesen Gliederungen kommt die in Absatz 2 erwähnte Maßstäblichkeit zum Ausdruck.
  - d) Reihung von stehend rechteckigen Einzelfenstern mit Sprossenteilung und Fensterläden.
  - e) Individuelle Besonderheiten an einzelnen Gebäuden. Dazu gehören z.B. historische Ladenfronten, Eingänge, Erker, Zierfiguren, Wappen, Erinnerungssteine/-tafeln, Konsolsteine, Balkenköpfe, Tür- und Fensterumrahmungen, Wandmalereien aber

auch unregelmäßige Erscheinungsformen der erwähnten Gestaltungselemente (z.B. Vorkragung des Obergeschosses an einer Fassadenecke geringer als an der anderen).

- (4) Es ist nicht die Intention der Satzung, dass neue Gebäude als Kopien historischer Gebäude errichtet werden. Vielmehr lässt die Satzung auch Neubauten zu, bei denen in einem freien und phantasievollen Umgang mit den die Tübinger Altstadt bestimmenden, historischen Gestaltungselementen eine durchaus zeitgemäße Baugestalt erreicht werden kann.

## § 2 Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung wird durch folgende Straßen, Parzellen und Wasserläufe (je einschließlich) begrenzt:

im Norden:	Ammer
im Osten:	Brunnenstraße 1 Wilhelmstraße 22, 20, 18, 16, 14, 12, 8 Am Lustnauer Tor 2 und 3 Österbergstraße, Österbergstraße 16 Parzellen 508/5, 511/1, 511/3 Gartenstraße 12 Neckar Parzelle 11
im Süden:	Wöhrdstraße Karlstraße 3, 2/1 Uhlandstraße 7, 11, 13, 15 Uhlandstraße
im Westen:	Alleenbrücke Haeringstaffel Schwärzlocher Straße 9 und 11 Schwärzlocher Straße Gerstenmühlstraße Rappstraße

Diese Begrenzung ist als blaue Umrandungslinie im Lageplan vom 27.08.2008 dargestellt, welcher als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist.

- (2) Innerhalb des Geltungsbereiches gelten:
- allgemeine Vorschriften für den gesamten Geltungsbereich der Satzung (II. Teil)
  - zusätzliche Vorschriften für bestimmte, besonders schützenswerte historische Straßen und Plätze und für die Neckarfront (III. Teil).
- (3) Zu den besonders schützenswerten historischen Straßen und Plätzen gehören folgende Straßen und Plätze mit den zugehörigen Gebäudefronten und Dachpartien:

Am Lustnauer Tor  
Am Markt  
Am Stadtgraben bei Gebäuden 2, 19 - 27 und bei Gebäude Wilhelmstraße 3  
Ammergasse  
Am kleinen Ämmerle mit Flurstück 230  
Bachgasse mit Flurstück 217/7  
Bei der Fruchtschranne  
Beim Nonnenhaus Gebäude 3 – 7  
Burgsteige mit Flurstücke 126/6, 126/7, 126/9 und Flurstück 90/1  
Bursagasse mit Flurstück 130/11  
Clinicumsgasse mit Nordseite der Parzelle Bursagasse 1 und Flurstücke 133/4, 133/5 und 133/6  
Collegiumsgasse  
Froschgasse mit Flurstücke 185, 186 und Nordseite der Parzelle 201/10  
Gambrinusgasse  
Haaggasse  
Hafengasse  
Hasengässle  
Hinter der Kunstmühle  
Hintere Grabenstraße, nur Südseite bis bei Gebäude Lange Gasse 60, 62 und 64  
Hirschgasse  
Hohentwielgasse mit Flurstück 306/3  
Holzmarkt  
Im Zwinger, nur Ostseite  
Jakobsgasse mit Flurstück 286/1  
Judengasse  
Kapitänswehle  
Karrengässle  
Keltternstraße, nur Südseite bei der Kelter  
Kirchgasse  
Klosterberg  
Kornhausstraße mit Flurstück 5/36  
Kronenstraße  
Krumme Brücke  
Lange Gasse mit Flurstücke 163/8, 167/5, 184/3, 184/5, 184/7 und 213  
Lazarettgasse  
Madergasse mit Flurstück 241/2  
Marktgasse  
Metzgergasse bei Gebäude 1 - 5 und bei Gebäude 33 – 39  
Mordiogasse  
Mühlstraße  
Münzgasse mit Flurstück 127/3  
Neckarbad  
Neckargasse mit Flurstück 139/1  
Neckarhalde  
Neue Straße  
Neugässle mit Flurstück 91/6  
Neustadtgasse mit Flurstück 212/1  
Nonnengasse bei Gebäude 1 - 5 und bei Gebäude 2 – 10  
Pfleghofstraße

Rathausgasse  
Salzstadelgasse mit Flurstück 276/1  
Schmiedtorstraße mit Flurstück 233/7  
Schulberg  
Seelhausgasse  
Stiefelhof  
Süßenloch  
UHlandstraße zwischen Gebäude 10 und 24  
Urbangasse  
Vor dem Haagtor  
Wienergässle  
Wilhelmstraße bei Gebäude 3 und Ostseite bis Brunnenstraße 1  
Zwingerstraße

Diese Straßen und Plätze sind in der Anlage 2 blau dargestellt.

- (4) Die Neckarfront wird durch die am Südhang nördlich des Neckars zwischen Mühlstraße und Haeringstaffel gelegenen Gebäude gebildet; sie ist in der Anlage 3 durch eine blaue Schraffur dargestellt.

Zur Neckarfront gehören nicht:

- a) die nördlichen Fassaden der in diesem Gebiet gelegenen Gebäude,
- b) die vom öffentlichem Verkehrsraum am Neckar, von der Eberhardsbrücke und von der Alleenbrücke aus nicht sichtbaren Teile der Gebäude in diesem Gebiet,
- c) die zur Neckargasse und zur Mühlstraße gelegenen Fassaden der Gebäude Neckargasse 22 und Mühlstraße 1 und 3.

## **II. Teil**

### **Vorschriften für den gesamten Geltungsbereich der Satzung**

#### **§ 3 Allgemeine Anforderungen an bauliche Anlagen**

- (1) Bauliche Vorhaben müssen den Anforderungen dieser Satzung entsprechen, es sei denn es handelt sich um Instandhaltungsarbeiten. Diese müssen den Anforderungen dieser Satzung nur dann entsprechen, wenn das gesamte Bauteil, das einzelnen Anforderungen unterliegt, erneuert wird; bei Fassaden jedoch auch dann, wenn diese geschossweise erneuert wird.
- (2) Bauliche Anlagen und Bauteile sind äußerlich so zu gestalten, dass ein bruchloser städtebaulicher und baulicher Zusammenhang mit dem historischen Gebäudebestand entsteht. Dies gilt insbesondere hinsichtlich

- a) der Stellung der Gebäude zueinander und zu den Straßen und Plätzen,
  - b) der Größe der Gebäude und des Wechsels in der Größe benachbarter Gebäude,
  - c) der Fassadengestaltung und der dabei angewandten maßstäblichen Gliederung,
  - d) der Geschlossenheit und Einheitlichkeit der Dachlandschaft.
- (3) Folgende Bauteile sind schützenswert und deshalb zu erhalten: Skulpturen, Steinkonsolen, Schlusssteine, Wappen, Erker, historische Ladenfronten, Mauerbögen, Gewände von Türen und Fenstern, historische Türen, Lotteranlagen.

#### **§ 4 Fassaden**

- (1) Bei der Fassadengestaltung sollen sich benachbarte Baukörper durch unterschiedliche Traufhöhen und Gesimshöhen und Brüstungs- oder Sturzhöhen voneinander abheben, ohne dass die Einheitlichkeit der Gestaltungselemente verlorengeht.
- (2) Alle Gebäudefassaden sind als geschlossene Wände mit stehend rechteckigen Einzelöffnungen im Maßstab des historischen Baubestandes auszubilden. Ausnahmen von der stehend rechteckigen Form der Öffnung können zugelassen werden, wenn die beabsichtigte Form von historischen Vorbildern im Geltungsbereich übernommen oder abgeleitet ist. Fenster, Schaufenster, Türen und Tore sind so anzubringen, dass ihre Oberflächen mindestens 8 cm hinter der Fassade liegen.
- (3) In der Erdgeschosszone sind auch größere und nicht rechteckige Einzelöffnungen zulässig, sofern sie sich zwischen Pfeilern befinden. Die Summe der Pfeilerbreiten muss mindestens 1/5 der Fassadenbreite betragen.
- (4) Die Ausbildung eines Kniestocks ist an Gebäuden, die an den Fassaden der Obergeschosse eine Geschossgliederung aufweisen, nicht zulässig. Einst im Gebäude vorhandene Mezzaningeschosse können wiederhergestellt werden.
- (5) Fassadenverkleidungen aus glatten, polierten, glänzenden und anderen dem Charakter der historischen Materialien fremde Produkten - insbesondere Faserzement, Kunststoff, Metall, Glas, Keramik und Mosaik - dürften nicht verwendet werden.
- (6) Das Anbringen von Antennen und Parabolantennen ist nur auf vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht sichtbaren Fassaden zulässig.
- (7) Vordächer sind an den Straßenfronten nicht zulässig.

#### **§ 5 Dächer**

- (1) Bauliche Vorhaben dürfen die Dachlandschaft in ihrer Einheitlichkeit, Lebendigkeit und Geschlossenheit in Bezug auf Dachformen, maßstäbliche Gliederung, Material und

Farbigkeit nicht beeinträchtigen.

- (2) Dächer sind mit einer Neigung von 45° bis 53° auszubilden; es sei denn in der näheren Umgebung des Gebäudes besteht eine einheitlich davon abweichende Dachneigung, in diesem Fall ist diese zu übernehmen. Ausnahmen können zugelassen werden:
  - a) bei Dachaufbauten und anderen untergeordneten Bauteilen;
  - b) bei Gebäuden, die historisch eine abweichende Dachneigung aufweisen;
  - c) bei Dächern, die vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht sichtbar sind.
- (3) Sofern in der näheren Umgebung des Gebäudes bezüglich der Stellung der Dächer zur Straße, der Dachform oder der Dachaufbauten eine Einheitlichkeit besteht, sollen diese Merkmale übernommen werden.
- (4) Für Dachaufbauten, Dacheinschnitte, liegende Dachfenster, Glasdachflächen und Solaranlagen gilt Folgendes:
  - a) Dachaufbauten und liegende Dachfenster dürfen Traufe, First und Ortgang an geneigten Dächern nicht auflösen; der Abstand dieser Bauteile von First, Traufe und Ortgang muss - in der Dachfläche gemessen - mindestens 1,5 m betragen. Der Abstand dieser Bauteile untereinander muss - in der Dachfläche gemessen - mindestens 0,5 m betragen.
  - b) Dachaufbauten dürfen folgende Gesamtlängen nicht überschreiten: bei Satteldächern 1/2 der zugehörigen Gebäudelänge, bei Walmdächern an der Längsseite 1/3 und an der Schmalseite 1/5 der zugehörigen Gebäudelänge. Die Breite von Dachaufbauten mit einer Höhe von mehr als 1,1 m darf 1,5 m nicht überschreiten. Dachaufbauten und ihre Dächer müssen in das Hauptdach eingebunden werden. Sie dürfen kein zum Hauptdach gegenläufiges Gefälle haben.  
Pro Dachgeschoss und Dachfläche ist ein liegendes, flächenbündig eingebautes Dachfenster mit einer maximalen Größe von 0,7 m auf 1,0 m zulässig. Die Breite des liegenden Dachfensters wird auf die maximal zulässige Gesamtlänge von Dachaufbauten angerechnet.
  - c) Dacheinschnitte, über § 5 (4) a und b hinaus gehende liegende Dachfenster, Glasdachflächen und Solaranlagen sind nur auf Dachflächen zulässig, die vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht sichtbar sind. Ausnahmen sind im Rahmen von § 19 dieser Satzung möglich.
- (5) Rahmen von liegenden Dachfenstern sind in dunklen Tönen auszuführen.
- (6) Lotteranlagen mit den zugehörigen Fassadenöffnungen und Klappläden sind bei baulichen Vorhaben zu erhalten und instand zu setzen, sofern das Vorhaben den Bereich umfasst, in welchem sich die Lotteranlage befindet.
- (7) Auf geneigten Dächern ist im Interesse eines farbigen, jedoch einheitlichen Gesamtbildes naturrotes Ziegelmaterial zu verwenden. Dies gilt auch für Dachaufbauten. Zulässig sind nur Biberschwanzziegel und Strangfalzziegel. Dächer bestehender Gebäude, die

bauzeitlich mit Doppelmuldenfalzziegel gedeckt waren, können wieder mit diesen Ziegeln gedeckt werden.

- (8) An geneigten Dächern sind der Ortgang mit Zahnleiste und die Traufe als Kastengesims mit vorgehängter Rinne auszubilden; der Ortgang muss 15 cm - 25 cm, die Traufe mindestens 30 cm vorspringen. Ausnahmen sind zulässig, wenn am Gebäude historisch andere Gestaltungsformen bestehen. Die Ortgangausbildung mit Windbrett und Blechabdeckung ist nur bei schräg geschnittenen Dächern und bei Dachdeckung mit Doppelmuldenfalzziegel zulässig.
- (9) Verwahrungen, Dachrinnen, Fallrohre und Entlüftungsrohre sind in Metall mit matter Oberfläche herzustellen oder in gedeckter Farbe zu halten.
- (10) Entlüftungskamine, Schornsteine und Abgasleitungen sollen, wenn sie vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind, in verputzter Form ausgeführt werden.
- (11) Das Anbringen von Antennen und Parabolantennen ist nur auf Dachflächen zulässig, die vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht sichtbar sind. Ausnahmen sind zulässig, wenn dem Recht, sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten (Informationsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 GG) auf andere Weise (z.B. Gemeinschaftsantennen, Kabelanschluss) nicht entsprochen werden kann. Leitungen zu Antennen und Parabolantennen dürfen nicht auf der Fassade verlegt werden, wenn diese vom öffentlichen Verkehrsraum sichtbar ist.

## **§ 6 Werbeanlagen, Automaten**

- (1) Werbeanlagen sind alle örtlich gebundenen Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind. Näheres regelt die Landesbauordnung. Zu den Werbeanlagen können auch Fahnen, Wimpel, Steckfahnen, Girlanden u. ä. gehören.
- (2) Außerhalb von Kerngebieten sind Werbeanlagen nur an der Stätte der Leistung zulässig.
- (3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch für serienmäßig hergestellte Firmenwerbung einschließlich registrierter Waren- und Firmenzeichen.
- (4) An den zur Neckarfront gehörenden Gebäudeseiten sind Werbeanlagen und Automaten nicht zulässig.
- (5) An den einzelnen Gebäudeseiten ist je Geschäft, Behörde, Dienstleistungsbetrieb usw. nur eine Werbeanlage zulässig; dabei bleiben historische schmiedeeiserne Ausleger, im Erdgeschoss angebrachte Hinweisschilder bis zu jeweils 0,1 m<sup>2</sup> Größe und Schaukästen unberücksichtigt. Eine Werbeanlage kann aus mehreren Teilen bestehen, wenn sie einheitlich gestaltet ist. Dabei ist allerdings die Kombination eines Auslegers mit einer anderen Werbeanlage oder die Gestaltung einer Werbeanlage aus mehreren Auslegern nicht zulässig.
- (6) Eine Werbeanlage darf sich nicht auf mehr als ein Gebäude erstrecken.

- (7) Werbeanlagen sind nur zulässig:
- a) im Erdgeschoss
  - b) in der Brüstungszone des ersten Obergeschosses, wenn im Erdgeschoss eine sonst nach dieser Satzung zulässige Werbung nicht möglich ist.
  - c) Darüber hinaus ist es - vorbehaltlich der Genehmigung anderer Stellen - zulässig, in den Obergeschossen Weihnachtsdekorationen anzubringen; das gleiche gilt auch für eine maximal vier Wochen pro Jahr, beweglich angebrachte nicht störende Werbeanlage.
- (8) Werbeanlagen müssen von Geschossgesimsen einen Abstand von mindestens 10 cm, von Gebäudekanten einen Abstand von mindestens 20 cm - jeweils in der Fassadenebene gemessen - einhalten.  
Die Brüstungszone im ersten Obergeschoss darf nicht - abgesehen von der Anbringung von Werbeanlagen im Sinne von Abs. 7 b) – abweichend von der übrigen Gestaltung der Obergeschosse angestrichen oder verkleidet werden. Bauteile und Gestaltungselemente, die dem Gebäude ihr charakteristisches Gepräge geben, wie Natursteinpfeiler, Gesimse, o. ä. sowie Bauteile von städtebaulicher, geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung, wie Skulpturen, Steinkonsolen, Schlusssteine, Wappen, Erker, historische Ladenfronten, Mauerbogen, Gewände von Türen und Fenstern, u. ä. dürfen im Zusammenhang mit der Anbringung der Werbeanlage nicht verändert, insbesondere nicht verkleidet oder sonst in ihrer Wirkung beeinträchtigt werden.
- (9) Bei Werbeanlagen sind folgende Maße einzuhalten:
- a) Höhe von Schriften, Zeichen und Symbolen höchstens 40 cm; einzelne Buchstaben oder Zeichen können hierbei bis 50 cm hoch sein.
  - b) Schriften als Wandmalerei dürfen bis zur vollen Gebäudebreite abzüglich beidseitig je 20 cm einnehmen.
  - c) Schriften aus einzelnen angebrachten Buchstaben dürfen höchstens die Hälfte der Gebäudebreite einnehmen. Dies gilt auch bei Anbringung mehrerer Werbeanlagen an einer Gebäudeseite.
  - d) Tafeln oder Kästen als Trägeranlagen auf der Fassade dürfen höchstens 55 cm hoch und 15 cm tief sein und ein Viertel der Gebäudebreite einnehmen. Dies gilt auch bei Anbringung mehrerer Werbeanlagen an einer Gebäudeseite.
  - e) Ausleger als Kästen dürfen höchstens 55 cm hoch, 55 cm lang und 55 cm tief sein. Sie dürfen bei einem Wandabstand von mindestens 10 cm nicht mehr als 65 cm ausladen.  
Ausleger, bei denen an einem metallenen Gestänge flache Schilder beweglich angebracht sind, dürfen bei einer Fläche bis 0,45 m<sup>2</sup> bis 90 cm ausladen.
  - f) Hinweisschilder über 0,1 qm sind unzulässig. Bei Gedenktafeln und Schildern zur Bedeutung von Gebäuden können Ausnahmen zugelassen werden.

- (10) Für die Art der Beleuchtung von Werbeanlagen gilt folgendes:
- a) Ausleger und parallel an oder auf der Wand angebrachte Schriften dürfen nur mit Punktleuchten mit einer Größe von maximal 10/10/10 cm angeleuchtet werden. Die Leuchten dürfen nicht mehr als 20 cm auskragen, Leitungen für die Leuchten müssen unter Putz gelegt sein. Pro Ausleger dürfen maximal zwei, pro Schriftzug maximal drei Leuchten angebracht werden. Dabei muss eine Blendung von Passanten und Anwohnern vermieden werden.
  - b) Bei von Innen leuchtenden Werbeanlagen dürfen nur Schrift, Zeichen und Symbole, nicht aber der Schriftgrund und die Seiten (Zargen) der Anlage beleuchtet sein. Bei einzeln angebrachten Buchstaben ist auch eine nach hinten abstrahlende Beleuchtung (Schattenschrift) zulässig.
  - c) Eine Beleuchtung mit Wechselschaltung oder mit nicht abgedeckten Lichtquellen ist unzulässig.
- (11) Grelle oder fluoreszierende Farbgebung von Werbeanlagen oder ihrer Beleuchtung ist nicht zulässig.
- (12) Es ist nicht gestattet, an den Fassaden, vor Schaufenstern und in Passagen eine Beleuchtung mit nicht abgedeckten Leuchtmitteln zu verwenden. Die Verwendung von Beleuchtungskörpern außerhalb von Schaufenstern und Passagen ist auf die Anbringung eines Beleuchtungskörpers an jedem Geschäftseingang beschränkt. Der Beleuchtungskörper muss von der Fassade abgelöst werden. Der leuchtende Körper darf bis 30 x 30 x 30 cm groß sein.
- (13) Automaten, die vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind, sind nur zulässig, wenn sie in voller Tiefe in Hauswände eingebaut sind.
- (14) Vorhandene historische schmiedeeiserne Ausleger sind nach Abschluss baulicher Vorhaben wieder an der Fassade wieder anzubringen.
- (15) Werbeschriften auf Markisen dürfen nicht länger als 1/4 der zugehörigen Gebäudebreite sein.
- (16) Als Anschlagflächen sind nur Tafeln bis zu einer Größe von maximal 4 nebeneinander stehenden Flächen DIN A 1 und Anschlagsäulen im Durchmesser bis zu 100 cm zulässig. Plakattafeln sind nur an Wandflächen zulässig und auch nur dann, wenn jeweils seitlich eine Wandfläche von mindestens 55 cm Breite frei bleibt.

## **§ 7 Unbebaute Flächen, Stützmauern, Einfriedigungen, Treppen**

- (1) Zur Befestigung von Hofeinfahrten, Innenhöfen und anderen nicht bebauten Flächen der Grundstücke sind Pflasterbeläge zu verwenden, soweit diese vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind. Es ist ein Pflaster aus quadratischen oder rechteckigen Pflasterformaten zu wählen.

- (2) Stützmauern, Einfriedigungs- und Einfassungsmauern sollen nur in Sand- oder Tuffstein oder als verputzte Mauern errichtet werden.
- (3) Zäune und Winkeltüren sind nur mit senkrecht stehenden Brettern oder Latten zulässig. Zäune sind außerdem verzinkt oder in guss- oder schmiedeeiserner Optik zugelassen, für Winkeltüren können auch Holzwerkstoffplatten zugelassen werden, wenn die zur Straße sichtbare Schicht aus Holz ist. Für die Farbgebung gilt § 17 Abs. 7.
- (4) Vorgärten dürfen nicht als Arbeits- oder Lagerflächen genutzt werden und sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Bäume an öffentlichen Verkehrsflächen, die sich nicht gegenseitig in ihrem Wuchs behindern sind bei Verlust gleichwertig zu ersetzen, wobei heimische Gewächse zu bevorzugen sind.
- (5) Treppenstufen dürfen nicht in polierter Ausführung angebracht werden.

## **§ 8 Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenart des Gebietes**

- (1) Im Geltungsbereich der Satzung bedürften gemäß § 172 Abs. 1 BauGB die Errichtung, der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung baulicher Anlagen der Genehmigung.
- (2) Gemäß § 172 Abs. 3 BauGB darf die Genehmigung nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

### **III. Teil**

#### **Zusätzliche Vorschriften für die historischen Straßen und Plätze und für die Neckarfront**

## **§ 9 Allgemeine Anforderungen**

- (1) Das Bild der historischen Straßen und Plätze und der Neckarfront mit den zugehörigen Fassaden, Dachansichten und anderen baulichen Anlagen darf nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Vorhaben an baulichen Anlagen, die an den historischen Straßen und Plätzen oder an der Neckarfront liegen, müssen zusätzlich den §§ 9 – 18 entsprechen, es sei denn es handelt sich um Instandhaltungsarbeiten. Bei diesen sind die §§ 9 – 18 nur dann zusätzlich anzuwenden, wenn das gesamte Bauteil, das einzelnen Anforderungen unterliegt, erneuert wird; bei Fassaden jedoch auch dann, wenn diese geschossweise erneuert werden.

## **§ 10 Baukörper**

Die äußere Gestaltung benachbarter Einzelbaukörper darf weder in der Fassade noch im Dach so zusammengezogen werden, dass sie als ein Baukörper erscheinen.

## **§ 11 Erdgeschoss**

- (1) An den Erdgeschossfassaden ist der historische Sockelcharakter herzustellen.
- (2) Tragende Teile von Erdgeschossfronten, die am öffentlichen Verkehrsraum liegen, müssen als tragende Teile erkennbar sein und dürfen nicht verdeckt werden.
- (3) Bei den tragenden Teilen sind folgende Maße einzuhalten:
  - a) Pfeilerbreite mindestens 55 cm,  
Pfeilertiefe mindestens 35 cm (vorbehaltlich § 14 Abs. 3),  
Pfeilerabstand höchstens 400 cm.  
Wo Pfeiler mit einer Tiefe von mindestens 55 cm sichtbar sind oder der Pfeilerabstand weniger als 225 cm beträgt, kann die Pfeilerbreite bis auf 35 cm verringert werden.
  - b) Zwischen Öffnungen in der Außenwand des Erdgeschosses und dem darüberliegenden Geschossgesims ist, soweit die Geschosshöhe dies zulässt, eine Wandfläche oder ein Sturz auszubilden.  
Unter Fenster- und Schaufensteröffnungen ist eine Mauerbrüstung mit mindestens 35 cm Höhe an der niedrigsten Stelle zur Straße herzustellen.
- (4) Die tragenden Teile der Erdgeschossfront sind verputzt, in bearbeitetem Sandsteinmauerwerk, mit einer Sandsteinverkleidung oder in Sichtbeton herzustellen.
- (5) Die Verwendung von Glasbausteinen im Erdgeschoss ist nicht zulässig.
- (6) An den Erdgeschossfassaden sind Öffnungen für Be- und Entlüftungsanlagen und Klimageräte nur zulässig, wenn ihre Abdeckung das Bild der Fassade nicht stört.

## **§ 12 Ober- und Dachgeschosse**

- (1) Wo der Bestand der näheren Umgebung des Vorhabens Vorkragungen aufweist, sind bei der Errichtung neuer Häuser oder neuer Ober- und Dachgeschosse ebenfalls Vorkragungen mit entsprechender Ausladung auszubilden.
- (2) Die Ober- und Dachgeschosse sind als Sichtfachwerk- oder Putzfassade auszubilden. Sichtbares, historisches Natursteinmauerwerk darf jedoch nicht verputzt oder verkleidet werden. Das Gleiche gilt für Dachaufbauten.
- (3) Historisch als Sichtfachwerk errichtetes Fachwerk darf nicht verputzt oder verkleidet werden.

- (4) Die historischen baulichen Einzelheiten der Ober- und Dachgeschossfassaden einschließlich der Dachaufbauten dürfen vorbehaltlich anderer baurechtlicher Vorschriften nicht verputzt oder verkleidet werden. Dies gilt insbesondere für
  - a) Geschossgesimse mit Balkenköpfen, Steinkonsolen und Holzprofilen,
  - b) Dachgesimse einschließlich deren Geschossverkröpfungen mit Holzverschalung und Profilleisten.
- (5) Das Anbringen von Balkonen, Loggien und Erkern ist nur an Gebäuden zulässig, an denen diese historisch bereits vorhanden waren, Balkone sind außerdem gestattet an vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht sichtbaren Stellen.
- (6) Die Verwendung von vom öffentlichen Straßenraum aus sichtbaren Glasbausteinen an Obergeschossen und Dachaufbauten ist nicht zulässig.
- (7) An Obergeschossen und Dachaufbauten sind vom öffentlichen Straßenraum aus sichtbare Öffnungen für Be- und Entlüftungsanlagen und Klimageräte nicht zulässig, es sei denn es handelt sich um Öffnungen von Abgasanlagen von Gas- oder Einzelöfen deren Abdeckung das Bild der Fassade nicht stört.

### **§ 13 Hauseingänge und Tore**

- (1) Für Hauseingänge und Tore sind gestemmte oder aufgedoppelte Holztüren zu verwenden.  
Verglasungen der Hauseingänge sind nur bei Oberlichtern oder dann zulässig, wenn historische Vorbilder aufgenommen werden.
- (2) Neue Zufahrten dürfen in die Fassade nicht gebrochen werden, es sei denn, dass Zufahrten in nach Inkrafttreten des Bundesbaugesetzes rechtsgültig gewordenen, qualifizierten Bebauungsplänen besonders ausgewiesen sind.
- (3) Die Beleuchtung von Hauseingängen ist nur in Form einer einfachen, das heißt ohne Zierrat versehenen Laterne oder eines in die Unterseite des Türsturzes versenkten Beleuchtungskörpers zulässig.

### **§ 14 Ladenfronten**

- (1) Schaufenster und Schaukästen sind nur im Erdgeschoss zulässig.
- (2) An der Neckarfront sind Schaufenster und Schaukästen nicht zulässig.
- (3) Übereck-Schaufenster sind nur hinter Arkaden zulässig.
- (4) Rahmen von Schaufenstern, Schaukästen und Ladentüren sind in gedeckten Farbtönen zu halten.

- (5) Pro Ladeneinheit ist nur eine Tür in jeder Fassade eines Einzelbaukörpers zulässig, es sei denn brandschutzrechtliche Gründe erfordern eine andere Anzahl. Die dafür nötige Rohbauöffnung darf maximal 2,25 m breit sein.
- (6) Die Brüstung des ersten Obergeschosses und das darunterliegende Gesims dürfen optisch nicht in die Ladenzone des Erdgeschosses einbezogen werden.
- (7) Schaukästen sind zulässig, wenn sie nach den Vorschriften für Schaufenster (§ 4 Abs. 2 und § 14 Abs. 3 und 4) ausgebildet werden. Andere Schaukästen sind nur dann zulässig, wenn die tragenden Teile der Erdgeschossfront im Sinne des § 11 Abs. 3 unverdeckt sichtbar bleiben und die Kästen in Holzkonstruktion oder dunkelfarbigem Metall und nicht über 10 cm tief und 100 cm breit ausgeführt werden.  
Schaukästen dürfen nur für Warenauslagen, nicht zur Anbringung von Werbeflächen genutzt werden.
- (8) Das vollständige oder teilweise Zukleben, Zustreichen oder Zudecken von Schaufenstern ist nicht gestattet, ausgenommen sind Schaufensterbeklebungen in Form von Schrift oder Symbolen auf transparentem Untergrund auf bis zu 20% der Schaufensterfläche.

## **§ 15 Fenster**

- (1) Fenster dürfen nur als Holzfenster ausgeführt werden, es sei denn, die sichtbaren Profile der Fenster entsprechen Holzfenstern in Breite, Tiefenstaffelung und Oberflächenstruktur. Fenster dürfen nur als stehend-rechteckige Einzelfenster ausgebildet werden. Wenn am Gebäude historisch abweichende Fensterformen (Ovalfenster, Bogenfenster, Lukenöffnungen u. ä.) vorhanden waren, können diese wiederhergestellt werden.
- (2) Ausnahmen von der stehend-rechteckigen Form der Fenster können im Erdgeschoss und in den Dachgeschossen zugelassen werden, wenn die beabsichtigte Fensterform von historischen Vorbildern in den historischen Straßen und Plätzen (§ 2 Abs. 2 b und 3) oder an der Neckarfront (§ 2 Abs. 4) übernommen oder abgeleitet ist.
- (3) Obergeschossfenster sind außen mit Holzumrahmungen und Klappläden auszubilden. Wenn historisch Steinumrahmungen vorhanden waren, können diese wiederhergestellt werden. Das Gleiche gilt für Fenster in Dachaufbauten. Ausnahmsweise kann auf Klappläden verzichtet werden, wo Fenster mit Steinumrahmungen versehen sind oder wo Klappläden mangels Platz nicht untergebracht werden können.
- (4) Fenster sind mindestens zweiflügelig oder mit optisch entsprechender senkrechter Mittelteilung auszubilden und mit außen liegenden Sprossen zu versehen. Bei einer Breite von weniger als 60 cm Blendrahmenlichtmaß kann die senkrechte Mittelteilung entfallen. Innerhalb der Fensterflügel dürfen die Größe der Scheiben und die Stärke der Sprossen nicht wechseln. Sprossen sind mindestens 20 mm stark auszubilden. Die Sprossenteilung ist so zu wählen, dass dem Quadrat angenäherte, liegende Scheibenformate entstehen. Bei Raumhöhen von weniger als 2,3 m im Lichten oder bei Neubauten kann die Sprossenteilung entfallen.  
Ausnahmen können zugelassen werden, wenn sie historisch an dem Gebäude vorhanden waren oder dem Baustil bei Errichtung des Gebäudes entsprechen.

- (5) In Obergeschossen und Dachaufbauten sind alle Fenster mit durchsichtigem Fensterglas zu versehen.
- (6) Das Zukleben, Zustreichen oder Zudecken auch nur von Teilen der Fensterscheiben ist mit Ausnahme der Dekoration der Fenster von Wohnräumen unzulässig.

## **§ 16 Sonnenschutz**

- (1) Vorhandene Klappläden sind zu erhalten.
- (2) Markisen sind nur vor Fassadenöffnungen in Erdgeschossen und nur in Dach- oder Zeltform, jedoch nicht in Korb- oder Tonnenform zulässig. Markisen dürfen nicht in glänzenden, grellen oder sonst auf das Erscheinungsbild des Gebäudes störend wirkenden Materialien oder Farben ausgeführt werden. Markisen dürfen nicht im Brüstungsbereich des ersten Obergeschosses angebracht werden. Bewegliche Markisen müssen hinter die Erdgeschossfassade oder in das Erdgeschossgesims eingezogen werden können. Feste Markisen dürfen nur unterhalb des Erdgeschossgesimses angebracht werden. Markisen dürfen nicht länger sein als die zugehörigen Fassadenöffnungen.
- (3) Zusätzlich zu Klappläden oder in den Ausnahmefällen des § 15 Abs. 3 können Jalousetten angebracht werden, sofern diese nicht über die Umrahmungen der Fenster vorspringen.
- (4) An der Neckarfront sind Jalousetten nicht zulässig.
- (5) Zusätzlich zu Klappläden sind Rollläden nur zulässig, wenn das Fenster mit Umrahmung und Klappläden erhalten bleibt, die Rollladenkästen in der Fassade nicht sichtbar sind und der Rollladen mindestens 5 cm hinter der Fassadenebene liegt.
- (6) An Lotteranlagen sind Jalousetten und Rollläden nicht zulässig.

## **§ 17 Putz, Farben**

- (1) Außenputz ist uneben aufzutragen und entweder freihändig zu verreiben oder zu bürsten. Wo historischer Putz an der Fassade des Gebäudes festgestellt wird, ist die entsprechende Putzart zu verwenden.
- (2) Wenn vorhandene historische Putzgliederungen überputzt oder verkleidet werden, müssen diese auf der neuen Oberfläche wieder hergestellt werden.
- (3) Geputzte oder aufgemalte Faschen und Sgraffitos sind nicht zulässig.
- (4) Putzfassaden sind nur in warmen Tönen zu streichen. Grelle und sehr dunkle Töne sind nicht zulässig. Vorhandene historische Farbbefunde an der Fassade des Gebäudes sind jedoch aufzugreifen.

- (5) Die Farbgebung der Fassaden ist mit den Farben der umgebenden Gebäude harmonisch abzustimmen.
- (6) Beim Anstrich von Fachwerkh Holz sind rotbraune bis schwarzbraune Farbtöne zu verwenden. Vorhandene historische Farbbefunde am Gebäude sind jedoch aufzugreifen.
- (7) Sonstiges Holzwerk (Türen, Ladenfronten, Klappläden, Schaufenster- und Fensterumrahmungen, Gesimse, Zäune, Winkeltüren usw.) ist in mittleren bis dunklen Farbtönen zu streichen oder zu lasieren. Grelle Farbtöne sind nicht zulässig. Nur für Fensterrahmen und -flügel kann auch reines Weiß verwendet werden. Die Farben von Jalousettenkästen aus Kunststoff oder Metall, von Jalousetten und Rollläden sind so zu wählen, dass diese Gegenstände in der Fassade so wenig wie möglich in Erscheinung treten und dass die Gliederungen der Fassade so wenig wie möglich verändert werden.
- (8) Wandmalereien sind nur zulässig, wenn nicht anders die Gliederung der Fassade erreicht werden kann.
- (9) Werkstein darf nicht mit deckender Farbe gestrichen werden.

## **§ 18 Geländer**

Geländer im und am öffentlichen Verkehrsraum sind nur in massiver schmiede- oder gusseiserner Optik oder als Holzgeländer erlaubt.

## **IV. Teil Verfahrensvorschriften**

### **§ 19 Ausnahmen**

- (1) Von den gestalterischen Regelungen dieser Satzung können gemäß § 56 Abs. 3 LBO Ausnahmen zugelassen werden, wenn
  - a) auf andere Weise die in § 1 genannten Ziele erreicht werden,
  - b) die abweichende Gestaltung vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht sichtbar ist oder
  - c) es sich um Einrichtungen des öffentlichen Nahverkehrs handelt.
- (2) In den unter a) genannten Fällen muss der Gestaltungsbeirat der Universitätsstadt Tübingen gehört werden. Liegt die abweichende Gestaltung einem nach den Grundsätzen und Richtlinien für Wettbewerbe auf dem Gebiet der Raumplanung, des Städtebaus und des Bauwesens (GRW) durchgeführten Wettbewerb zu Grunde, ersetzt die Entscheidung des Preisgerichts die Anhörung des Gestaltungsbeirats, sofern der Entscheidung des Preisgerichts die Ziele des § 1 dieser Satzung als Kriterien zu Grunde lagen.

## § 20 Kenntnissgabepflichtige Vorhaben

- (1) Abweichend von § 50 Abs. 1 LBO ist die Durchführung eines Kenntnissgabeverfahrens erforderlich für baulichen Vorhaben bezüglich:
  - a) Gebäuden und Gebäudeteilen gemäß den Nummern 1 –3 und 9 – 12 des Anhangs zu § 50 Abs. 1 LBO
  - b) Tragenden und nichttragenden Bauteilen gemäß den Nummern 15 – 17 des Anhangs zu § 50 Abs. 1 LBO
  - c) Anlagen zur photovoltaischen und thermischen Solarnutzung gemäß Nummer 21 des Anhangs zu § 50 Abs. 1 LBO
  - d) Masten, Antennen und ähnlichen bauliche Anlagen gemäß den Nummern 30 und 33 des Anhangs zu § 50 Abs. 1 LBO
  - e) Einfriedigungen, Stützmauern gemäß den Nummern 45 und 47 des Anhangs zu § 50 Abs. 1 LBO
  - f) Werbeanlagen und Automaten gemäß den Nummern 55 bis 57 des Anhangs zu § 50 Abs. 1 LBO.
- (2) Abweichend von § 50 Abs. 4 LBO ist die Durchführung eines Kenntnissgabeverfahrens erforderlich für Instandhaltungsarbeiten, soweit nach § 3 Abs. 1 und § 9 Abs. 2 Anforderungen der Stadtbildsatzung einzuhalten sind.
- (3) Für die Durchführung des Kenntnissgabeverfahrens sind die Regelungen § 51 Abs. 4 + 5, § 52 Abs. 1 +2, § 53 Abs. 3+4, § 55 Abs. 3 und § 59 Abs. 4+6 der LBO in Verbindung mit den zugehörigen Vorschriften anzuwenden. Die Mitteilung der Gemeinde berechtigt zur Durchführung des Vorhabens binnen 3 Jahren. Abweichend von § 1 LBOVVO sind nur folgende Unterlagen bei der Gemeinde einzureichen:
  - a) Angabe des Gebäudes mit Straßennamen und Hausnummer
  - b) Grundrisse und Ansichten, auf denen die Veränderungen dargestellt sind.

Die Gemeinde kann im Einzelfall, sofern dies zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften erforderlich ist, weitere Unterlagen fordern.
- (4) Kenntnissgabepflichtige Vorhaben müssen nach § 50 Abs. 5 LBO ebenso wie genehmigungspflichtige Vorhaben den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen.

## § 21 Zuschüsse

Die Universitätsstadt Tübingen gewährt bei Instandhaltungsmaßnahmen für die aufgrund dieser Satzung entstehenden Mehraufwendungen gegenüber dem üblichen Aufwand einen Zuschuss, sofern Mittel zur Verfügung stehen. Näheres regelt die Richtlinie zur Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln der Stadtbildpflege in der jeweils gültigen Fassung.

## § 22 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt, wer in dem in § 2 Abs. 1 genannten Geltungsbereich dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig bauliche Vorhaben an
  - a) Fassaden abweichend von den Regelungen des § 4 durchführt,
  - b) Dächern, Dachdeckungen, Dachaufbauten, Dacheinschnitte, liegende Dachfenster, Glasdachflächen und Solaranlagen abweichend von den Regelungen des § 5 durchführt,
  - c) Antennen und Parabolantennen abweichend von den Regelungen der §§ 4 Abs. 6 oder 5 Abs. 12 durchführt,
  - d) Werbeanlagen oder Automaten abweichend von den Regelungen des § 6 durchführt,
  - e) unbebauten Flächen abweichend von den Regelungen des § 7 durchführt oder Stützmauern, Einfriedungen oder Treppen abweichend von den Regelungen des § 7 errichtet.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt auch, wer im Bereich der in § 2 Abs. 3 aufgeführten besonders schützenswerten historischen Straßen und Plätzen mit den zugehörigen Gebäudefronten und Dachpartien vorsätzlich oder fahrlässig bauliche Vorhaben an
  - a) Erdgeschossfassaden abweichend von den Regelungen der §§ 10 und 11 durchführt,
  - b) Obergeschossfassaden abweichend von den Regelungen der §§ 10 und 12 durchführt,
  - c) Hauseingängen oder Toren abweichend von den Regelungen des § 13 durchführt,
  - d) Ladenfronten abweichend von den Regelungen des § 14 durchführt,
  - e) Fenstern abweichend von den Regelungen des § 15 durchführt,
  - f) Einrichtungen des Sonnenschutzes abweichend von den Regelungen des § 16 durchführt oder Klappläden entfernt.
  - g) Putz oder Farben abweichend von den Regelungen des § 17 durchführt,
  - h) Geländern abweichend von den Regelungen des § 18 durchführt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

## **§ 23 Bestandteile der Satzung**

Die Satzung besteht außer den textlichen Festsetzungen aus folgenden Anlagen:

- a) Lageplan vom 27.08.2008 mit der Darstellung des Geltungsbereiches der Satzung (Anlage 1).
- b) Lageplan vom 27.08.2008 mit der Darstellung des Geltungsbereiches der zusätzlichen Vorschriften für die besonders schützenswerten historischen Straßen und Plätze und für die Neckarfront im III. Teil der Satzung (Anlage 2).
- c) Lageplan vom 27.08.2008 mit der Darstellung der Ausdehnung der Neckarfront (Anlage 3).

## **§ 24 Inkrafttreten**

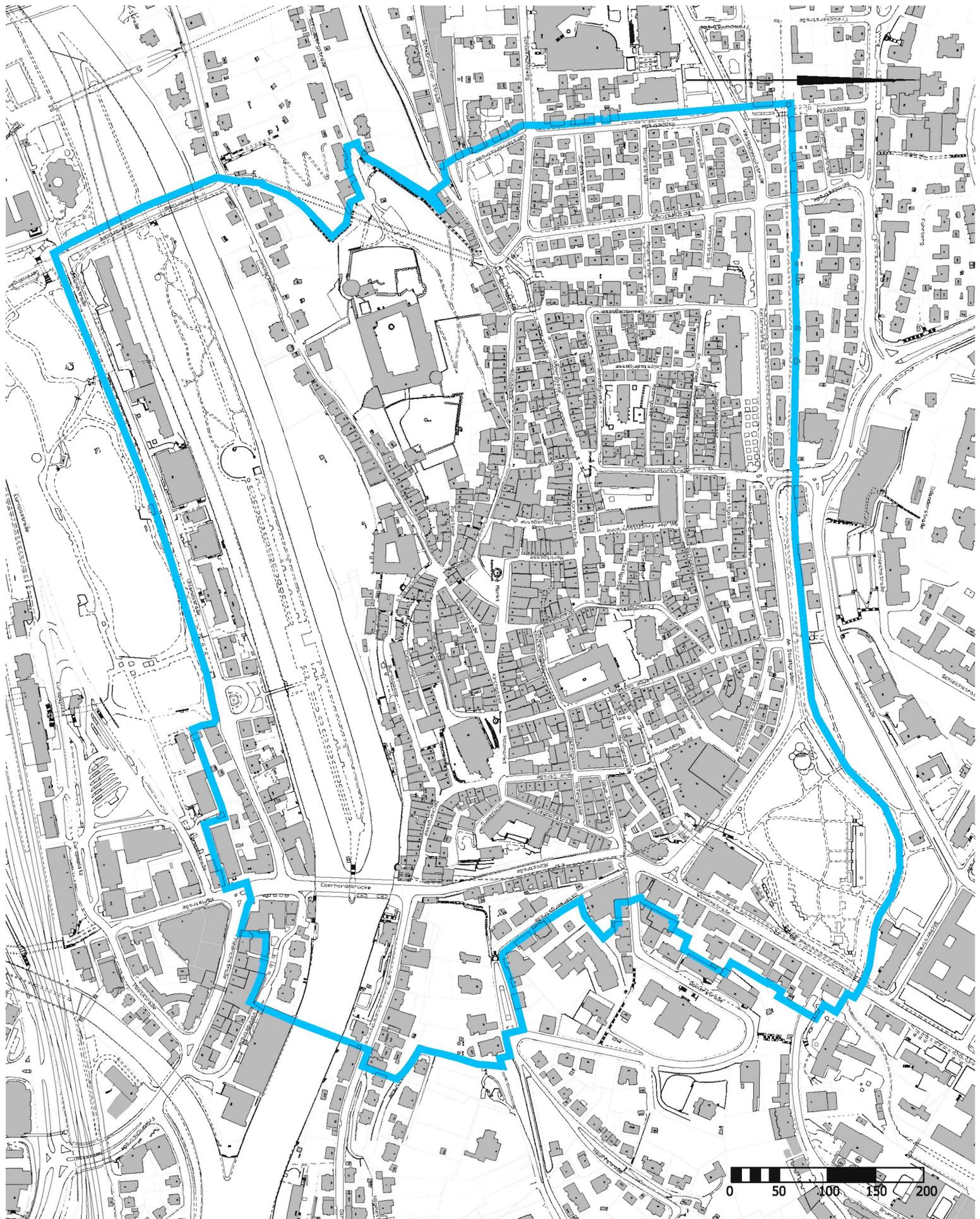
(1) Diese Satzung tritt am Tag der öffentlichen Bekanntmachung ihrer Genehmigung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Stadtbildsatzung in der Fassung vom 14. Januar 1991 außer Kraft.

Tübingen, 20.10.2008

Palmer  
Oberbürgermeister

# Begrenzung des Geltungsbereichs



# Besonders schützenswerte historische Straßen und Plätze

